
Bündnis 90/DIE GRÜNEN Fraktionen, PARTEIundVOLT-Ratsgruppe und Francisco Welter-Schultes im Rat der Stadt Göttingen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1•4, 37083 Göttingen

Zimmer 130

Tel.: 0551-400 2785

E-Mail grueneratsfraktion@goettingen.de

PARTEIundVOLT-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1•4, 37083 Göttingen

Zimmer 127

Tel.: 0551-400 3077

E-Mail PARTEIundVolt-Ratsgruppe@goettingen.de

Francisco Welter-Schultes / Bündnis für nachhaltige Stadtentwicklung

Göttingen, 02.06.2022

Antrag für die Sitzung des Rats der Stadt Göttingen am 17.06.2022

Unzulässiges Parken auf Gehwegen wird zukünftig stadtweit geahndet

Der Rat möge beschließen:

1. Die bisherige Verfahrensweise, wonach Autos, die unzulässiger Weise auf Gehwegen parken, verlässlich dann nicht sanktioniert werden, wenn neben dem Auto noch 1 Meter Platz auf dem Gehweg ist, wird ab dem 01.08.2022 nicht mehr beibehalten.
2. Das Parken auf Gehwegen wird ab dem 01.08.2022 überall und verlässlich dann mit einem Bußgeld belegt, wenn es nicht erlaubt ist.
3. Dies gilt insbesondere dann, wenn es Beschwerden und Hinweise für verbotswidriges Parken auf Gehwegen aus der Bevölkerung gibt.
4. Auch das Parken von großen SUVs mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht auf Gehwegen, auf denen das Parken für Pkw erlaubt ist (StVO Zeichen 315), wird zukünftig mit Bußgeld belegt (z. B. Audi Q7, BMW X6, Mercedes-Benz GLE, Porsche Cayenne und VW Touareg). Dies gilt auch für SUVs mit Elektroantrieb, die aufgrund der schweren Batterien oft schon ein Leergewicht von 2,5 t haben.
5. Das "Parken mit Behinderung" (welches ein höheres Bußgeld nach sich zieht) wird ab dem 01.08.2022 mehreren Gerichtsurteilen folgend so ausgelegt, dass eine Behinderung dann vorliegt, wenn sich zwei Personen mit Rollstuhl, Gehwagen oder Kinderwagen nicht problemlos begegnen können. Eine Behinderung liegt unseres Erachtens auch dann vor, wenn der Kreuzungsbereich so zugeparkt ist, dass Sichtbeziehungen insbesondere für Kinder nicht mehr herzustellen sind.
6. Wenn vor einem Grundstück mit zu langen Fahrzeugen quer zur Straße geparkt wird und die Fahrzeuge teilweise auf die Gehwegfläche ragen, wird dies als behinderndes Parken geahndet (z. B. vor dem Haus Geismar Landstraße 21, wo Fußgänger häufig auf den Radweg ausweichen müssen).
7. Für eine Übergangsphase bis zum 01.08.2022 werden Autos in Wohnstraßen, die bislang unerlaubt auf Gehwegen geparkt und deren Halter*innen sich auf die bisherige Praxis verlassen hatten, mit einem Informationsschreiben versehen, dass diese am 01.08.2022 endet und fortan mit der entsprechenden Sanktionierung gerechnet werden müsse (die differenziert erläutert wird). Der Ordnungsdienst geht hierfür alle Straßen ab, in denen bislang verlässlich nicht sanktioniert wurde.

Begründung:

Das unzulässige Parken auf Gehwegen ist kein Kavaliersdelikt oder geringfügiger Regelverstoß, sondern ein Vergehen, für das seitens der Bundesregierung in der Novelle 2020 aus gutem Grund die Regelsätze im Busgeldkatalog deutlich erhöht wurden (länger als 1 Stunde = 70 EUR plus 1 Punkt in Flens-

burg, bei Vorsatz 140 EUR). Vorher galten Bußgelder in Größenordnungen von 15-20 EUR, die als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nicht zwangsläufig sanktioniert werden mussten. Der Gesetzgeber hat mit der Verschärfung deutlich gemacht, dass eine Ahndung verlangt wird.

Gehwege sind dazu da, dass Menschen sicher zu Fuß durch die Stadt gehen können, auch mit Gehwegen, Rollstühlen oder Kinderwagen. Kinder dürfen und sollen mit Fahrrädern auf den Gehwegen fahren, da für sie die Nutzung der Fahrbahn zu gefährlich ist. Eine zunehmend ältere Gesellschaft bleibt lange Zeit mobil und nutzt damit intensiver als früher die öffentlichen Gehwege. Die Bedeutung der Mindestbreite eines Gehweges nimmt zu. Personen mit rollradgestützten Hilfsmitteln müssen sich problemlos begegnen können.

Pkws sind in den letzten Jahren immer breiter geworden, dieser Trend hält gegenwärtig noch an. Die Fahrbahnen und Gehwege in der dicht bebauten Stadt bleiben gleich breit.

In vielen engen Straßen, insbesondere in der Südstadt, ist der Parkdruck enorm hoch und die Stadt tolerierte bislang das unzulässige Parken auf Gehwegen.

Doch der Trend zu zunehmend breiteren Autos hat dazu geführt, dass sowohl der fahrende Kfz-Verkehr in den engen Straßen mehr Platz braucht, als auch die parkenden Autos. Die breiten Autos können heute nicht mehr wie früher auf der Straße parken, da dies den fahrenden Kfz-Verkehr behindern würde. Der für den Autoverkehr zugedachte Verkehrsraum reicht in vielen engen Straßen nicht mehr aus, also wurde zunehmend der Gehweg in Anspruch genommen. Die parkenden Autos wichen immer weiter auf den Gehweg aus, verbrauchten dort mit ihrer eigenen Breite immer mehr Platz und behinderten immer mehr den Fußverkehr. Der verbleibende Raum zum Grundstückszaun wurde immer enger.

Was bislang toleriert wurde, kann nicht mehr weiter toleriert werden. Die deutliche Erhöhung der Regelsätze und das Herauslösen dieser Delikte aus den geringfügigen Verkehrsverstößen ist die Konsequenz einer Entwicklung, die in allen deutschen Städten beobachtet wird. Zwischen dem Wunsch nach breiteren Autos und dem Bedürfnis nach Mobilität und Teilhabe der älteren Generation musste eine Abwägung getroffen werden. Da für alle die gleichen Regeln gelten, muss die Vorschrift in allen Straßen gleichermaßen angewendet werden.

Der Antrag hat auch eine Klimaschutzpolitische Komponente. Er konkretisiert den Baustein 7 der Verwaltungsvorlage zum Parkraummanagementkonzept (verhandelt im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität am 26.04.2022), worin die Reduzierung des Gehwegparkens als grundsätzliches städtisches Ziel benannt wird. Das Parkraummanagementkonzept ist eine der Sofortmaßnahmen des Klimaplan 2030 Göttingen.